

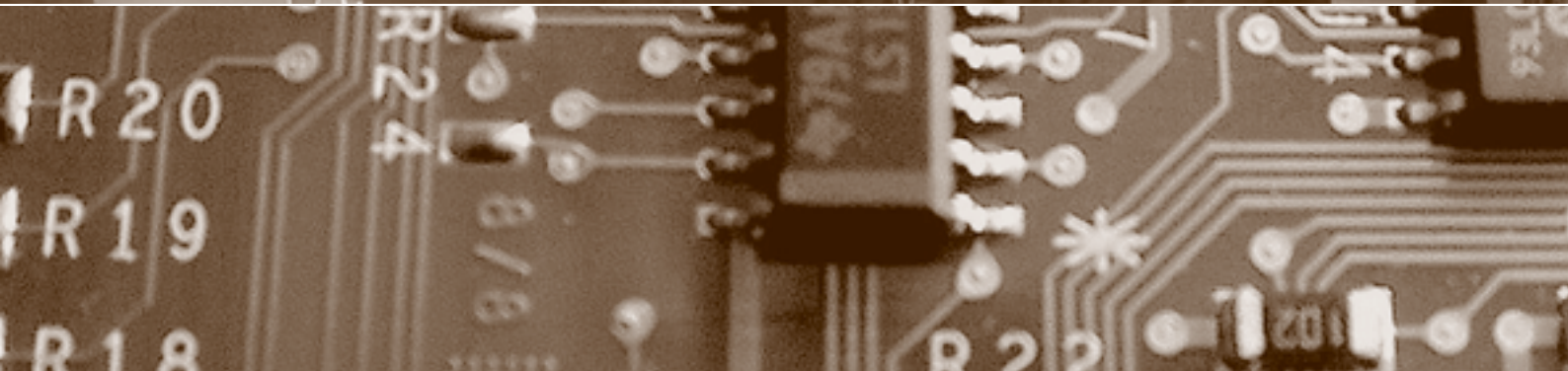
Schwerpunkt:

Location Based Services

fokus: Datenschutz in ortsbasierten Diensten

fokus: Location Privacy in RFID-Systemen

report: Offene Deklaration von Web Analytics



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth

fokus

Schwerpunkt:

Location Based Services

auftakt

Menschliches Versagen

von Michael Waidner Seite 49

Wo war wer wann? Ihr Smartphone weiss es

von Günter Karjoth Seite 52

Datenschutz in ortsbasierten Diensten

von Martin Werner Seite 54

Datenschutzgerechte ortsbasierte Dienste

von Jan Zibuschka und Eleny Kosta Seite 60

zwischenakt

Um Dimensionen brisanter:

Facebooks Gesichtserkennung

von Beat Rudin Seite 65

Datenschutz durch Selbstregulierung?

von Kurt Pärli Seite 66

Location Privacy in RFID-Systemen

von Christian Wachsmann und Ahmad-Reza Sadeghi Seite 70

Schutz von Lieferketten mit RFID-Tags

von Erik-Oliver Blass und Refik Molva Seite 76

agenda

Seite 79

Ortsbasierte Dienste ermöglichen eine Nutzung von Mobiltelefonen als persönliche Informationsquelle und helfen dabei, die für eine Person relevante Information aus der Datenflut des Internets herauszufiltern. Der Autor erklärt die Probleme von ortsbasierten Diensten und erläutert mögliche Lösungsansätze.

Datenschutz in ortsbasierten Diensten

Bei vielen ortsbasierten Diensten besteht die Gefahr, dass die Diensteanbieter exzessiven Zugang zu den personenbezogenen Daten über die Nutzer erhalten. Wie können ortsbasierte Dienste rechts- und datenschutzkonform gestaltet werden?

Datenschutzgerechte ortsbasierte Dienste

RFID-Systeme ermöglichen die automatische drahtlose Identifikation von Objekten und stellen eine allgegenwärtige Technologie mit zahlreichen Anwendungsmöglichkeiten dar. Welches sind die Sicherheits- und Datenschutzanforderungen an solche Anwendungen?

Location Privacy in RFID-Systemen

Das Einschleusen von Fälschungen stellt heute eine grosse Gefahr für Warenlieferketten dar. Das System «Tracker» setzt einfache RFID-Tags als Ersatz für herkömmliche Barcodes ein, um Lieferketten gegen eingeschleuste Fälschungen abzusichern und ausserdem neugierige Mitbewerber davon abzuhalten, die eigene Warenlieferkette auszuspähen.

Schutz von Lieferketten mit RFID-Tags

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

Zustelladresse: Redaktion digma, per Adr. Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, Postfach 205, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 201 16 42, Fax +41 (0)61 201 16 41, redaktion@digma.info

Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 131.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

Anzeigenmarketing: Publicitas Publimag AG, Mürtchenstrasse 39, Postfach, CH-8010 Zürich
Tel. +41 (0)44 250 31 31, Fax +41 (0)44 250 31 32, www.publimag.ch, service.zh@publimag.ch

Herstellung: Schulthess Juristische Medien AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 99, Fax +41 (0)44 200 29 98, www.schulthess.com, zs.verlag@schulthess.com

Offene Deklaration von Web Analytics

Website-Betreiber sammeln und analysieren eine Fülle an Daten, ohne dies offen zu deklarieren. Datenschutz-Gütesiegel wie EuroPriSe erhöhen die Transparenz beim Einsatz von Web Analytics.

report



Transparenz im Internet

Offene Deklaration von Web Analytics

von Darius Zumstein, Seite 80
Aleksandar Drobnjak und Andreas Meier

Follow-up: Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt: Vom Bund geregelt

von Daniel Kettiger und Seite 86
Marianne Schwander

Follow-up: Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt: Es darf diskutiert werden

von Iris Glockengiesser und Seite 90
Sandra Stämpfli

Transfer

Smartphones als Virenschleuder?

von Roland Portmann Seite 92

Häusliche Gewalt

StPO und OHG regelten die Mitteilung von Name und Adresse von Opfern an eine Beratungsstelle abschliessend und damit bleibe für kantonales Recht kein Raum, kritisieren KETTIGER/SCHWANDER einen in digma 2010.4 erschienenen Artikel von GLOCKENGIESSER/STÄMPFLI. Stimmt nicht ganz, wenden die beiden Autorinnen des ersten Beitrages ein, und weisen darauf hin, dass in Fällen von häuslicher Gewalt ausserhalb des Geltungsbereichs der StPO durchaus kantonaler Regelungsspielraum und -bedarf besteht.

Raserei auf der Strasse

Wer mit seinem Auto auf der Strasse zu schnell unterwegs ist, riskiert, geblitzt zu werden. Höchste Zeit, dass das Strassenverkehrsrecht geändert und die Höchstgeschwindigkeit abgeschafft werden. Eine abwegige Argumentation? Mitnichten, wenn man die Reaktion auf ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil zu einer anderen «Raserei auf der Strasse» hört ...

forum



privatim

Aus den Datenschutzbehörden

von Sandra Stämpfli Seite 94

schlussakt

Raserei auf der Strasse

von Bruno Baeriswyl Seite 96

cartoon

von Reto Fontana

Häusliche Gewalt: Vom Bund geregelt



Daniel Kettiger,
Mag.rer.publ.,
Anwalt und
Berater, Bern
info@kettiger.ch



Marianne Schwander,
Dr. iur., dipl.
klin. Heilpädagogin,
Professorin für
Recht und Sozialpolitik
an der Berner Fachhochschule,
Lehrbeauftragte am
Departement für Strafrecht
und Kriminologie der
Universität Bern,
Bern
marianne.schwander@bfh.ch

Häusliche Gewalt wurde in der Schweiz von der Öffentlichkeit lange verdrängt – erst langsam entwickelte sich das Bewusstsein, dass die Bekämpfung der häuslichen Gewalt eine staatliche Aufgabe ist¹. Heute ist häusliche Gewalt als gesellschaftliches Problem wie auch als Rechtsverletzung anerkannt und sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene in vielfältiger Weise Gegenstand der Gesetzgebung². IRIS GLOCKENGIESSER und SANDRA STÄMPFLI erachten in ihrem Artikel³ den Zugang der Opfer von häuslicher Gewalt zur Beratung als ungenügend und fordern Rechtsgrundlagen, welche die Polizei in jedem Fall zur Meldung an die Beratungsstellen verpflichten, damit letzteren proaktive Beratung ermöglicht wird. Sie sehen diesbezüglich Handlungsbedarf bei den Kantonen. Der vorliegende Beitrag befasst sich kritisch mit diesen Thesen.

Massgeblich:

Art. 305 Abs. 3 StPO

Umfassende Regelung

Seit dem 1. Januar 2011 legt Art. 305 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) verbindlich fest, dass die Polizei Name und Adresse eines Opfers einer Beratungsstelle meldet, sofern das Opfer damit einverstanden ist. Die Beratungsstelle ist – im Sinne proaktiver Beratung – gemäss Art. 8 Abs. 2 des Opferhilfegesetzes (OHG) verpflichtet, mit dem Opfer Kontakt aufzu-

nehmen. Der Informationsaustausch zwischen den Strafbehörden (Art. 12 ff. StPO) einerseits und den übrigen Behörden des Bundes und der Kantone andererseits ist grundsätzlich umfassend durch das Bundesrecht, insbesondere die StPO, geregelt; Art. 305 Abs. 3 StPO stellt eine *lex specialis* zu Art. 75 StPO dar. Angesichts der Officialisierung von Straftatbeständen im häuslichen Nahbereich⁴ besteht bei Strafanzeigen oder telefonischen Meldungen an die Polizei betreffend häusliche Gewalt immer ein strafprozessualer Deliktsverdacht, so dass damit ein polizeiliches Ermittlungsverfahren (Art. 306 StPO) ausgelöst wird⁵ und die StPO Anwendung findet.

Abschliessende Regelung

Die StPO stellt eine umfassende und grundsätzlich abschliessende Kodifikation dar; Teilbereiche, in denen die Kantone eigene Regelungen erlassen können oder müssen, müssen im Bundesrecht ausdrücklich erwähnt werden⁶. Angesichts der Tatsache, dass Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) dem Bund hinsichtlich der Strafprozessgesetzgebung und Art. 124 BV hinsichtlich der Opferhilfe-gesetzgebung je eine umfassende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung einräumen⁷ und dass der Bundesgesetzgeber in Art. 305 Abs. 3 StPO die Mitteilung der Polizei an Beratungsstellen umfassend

regelt, bleibt kein Raum für abweichendes oder ergänzendes kantonales Recht⁸.

Gewollte Regelung

Am 23. März 2007 beschloss das Parlament das neue OHG⁹ und legte in Art. 8 Abs. 2 OHG fest, dass die Polizei die Beratungsstelle informiert, sofern das Opfer damit einverstanden ist. In Art. 305 Abs. 3 StPO, der am 5. Oktober 2007 beschlossen wurde, legte der Bundesgesetzgeber fest, die Polizei müsse die Beratungsstelle informieren, sofern «das Opfer dies nicht ablehnt»¹⁰. Beim Beschluss des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG) am 19. März 2010 übernahm der Gesetzgeber den bisherigen Art. 8 OHG weitgehend unverändert als Änderung von Art. 305 StPO¹¹. Der Gesetzgeber hat sich mithin drei Mal dahingehend entschieden, dass die Polizei Name und Adresse des Opfers ohne dessen Einverständnis nicht an die Beratungsstelle weiterleiten darf.

Beratungsbedarf vs. Persönlichkeitsrechte

Beratungsbedarf

Zahlreiche Studien zeigen, dass die Vielgestaltigkeit in der Betroffenheit von häuslicher Gewalt, was die Dynamik der Lösungen aus der Gewaltbeziehung und die subjektive Handlungsfähigkeit betrifft, sehr gross ist¹². Aus dieser Vielgestaltigkeit ergibt sich ein heterogener Unterstützungsbedarf, der nur mit einem differenzierten Hilfesystem, seien

dies beispielsweise Frauenhäuser oder auf häusliche Gewalt spezialisierte Beratungsstellen, und mit einer auf den individuellen Fall bezogenen Beratung abgedeckt werden kann: «Das heisst auch, dass es kein für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen gleichermaßen anzuwendendes Beratungskonzept gibt, weder was das Ergebnis angeht (Beratung zur Trennung, Paarberatung etc.), noch was die Gewichtung von psychosozialer Begleitung, praktischer Hilfe und therapeutischer Aufarbeitung angeht, sondern dass Beratung prinzipiell ergebnisoffen und offen in der Vermittlung der Art der Unterstützung sein und die Entscheidungen der Klientin respektiert werden muss»¹³. Das Bild vom hilflosen und passiven Opfer wird dieser Heterogenität nicht gerecht – stereotypisierende Bilder von Gewaltopfern haben vielmehr negative Folgen für die Hilfesuchenden¹⁴.

Ein wesentlicher Faktor hilfreicher Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt ist eine von Einfühlsamkeit, Respekt und Achtung der individuellen Entscheidungen des Opfers getragene Beratungshaltung – das Opfer will ernst genommen werden¹⁵. Im dynamischen Ablauf von gewalttätigen Beziehungen lassen sich Muster erkennen, welche die amerikanische Sozialwissenschaftlerin und Therapeutin WALKER in ihrer Zyklustheorie definiert hat¹⁶. Insbesondere in der Phase zwei des Gewaltzyklus wird durch jeden Akt der Gewaltanwendung das «von uns geteilte menschliche Dasein»¹⁷ verletzt und ausgebeutet, d.h. jede von häuslicher Gewalt betroffene Person wird in ihrem Menschsein verletzt, erniedrigt, gedemütigt, wobei ihr Menschsein als notwendige Intersubjektivität, geteilte Interdependenz oder unverzichtbare Pluralität beschrieben werden kann¹⁸. In der Regel wird die

Polizei während oder nach Ablauf der Phase zwei gerufen¹⁹. Auch wenn die Vielfaltgestaltigkeit in der Betroffenheit von häuslicher Gewalt, hinsichtlich der Dynamik der Lösungen aus der Gewaltbeziehung und der subjektiven Handlungsfähigkeit, gross ist, und die gewaltbetroffene Person sich unmittelbar nach der Tat in einer besonders schwierigen Phase befindet, ist sie in der Lage, kundzutun, wenn sie mit der Weiterleitung der Daten nicht einverstanden ist. Denn alles andere ist aus psychologischer und psychotraumatologischer Sicht eine weitere Verletzung und Ausbeutung ihres Menschseins. Der gewaltbetroffenen Person im Grundsatz die Fähigkeit abzusprechen, ihr Einverständnis zur Weiterleitung zu geben, stellt somit letztlich eine weitere Verletzung, eine Erniedrigung wie auch eine Demütigung dar – und mit einer automatischen Weiterleitung geschähe genau dies.²⁰ Es ist somit aus Beratungssicht wichtig, das Opfer am Entscheid über die Mitteilung an eine Beratungsstelle teilhaben zu lassen.

Stellenwert proaktiver Erstberatung

Mit proaktiver Erstberatung wurde insbesondere in Deutschland in den letzten Jahren Erfahrungen gesammelt.²¹ Die proaktive Beratung kann gerade in der besonders schwierigen Phase in den ersten Stunden und Tagen nach der akuten Gewaltanwendung sehr hilfreich sein, da die gewaltbetroffene Person oft die Energie zur Kontaktaufnahme nicht aus eigener Initiative aufbringt oder es einfach nicht schafft, ausser Haus zu gehen²²; dies scheint aus einer fachlichen Sicht unbestritten²³. Die bisherigen Erfahrungen mit proaktiver Beratung werden von den Betroffenen überwiegend positiv eingeschätzt²⁴. Allerdings ist die Aus-

sagekraft dieser Befragungen aus psychologischen²⁵ und methodischen²⁶ Gründen unsicher. Eine proaktive Erstberatung bedingt, dass Name und Adresse des Opfers von der Polizei an die Beratungsstelle weitergeleitet werden. Trotz dieser Verknüpfung in der zeitlichen Abfolge sind der Stellenwert proaktiver Beratung einerseits und die Modalitäten der Weitergabe der Adressdaten durch die Polizei zwei vollständig verschiedene Fragenkomplexe, die es in der fachlichen Diskussion grundsätzlich auseinanderzuhalten gilt.

Persönlichkeitsrechte

Bei der Information, Opfer einer Straftat zu sein, handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten. Die Bekanntgabe dieser Daten ohne Einwilligung stellt einen Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar, der nur nach den allgemeinen Voraussetzungen für Grundrechtseingriffe zulässig ist²⁷. Demgegenüber ist eine Weitergabe der Daten mit der Einwilligung des Opfers oder bei Nichtwahrnehmen eines gesetzlichen Sperrrechts durch das Opfer verfassungsrechtlich unbedenklich.

Abwägung und Fazit

Die Achtung der individuellen Entscheidungen des Opfers ist einerseits – wie dargelegt – ein wichtiger Aspekt für die er-

Kurz & bündig

Seit dem 1. Januar 2011 regeln Art. 305 Abs. 3 StPO und Art. 8 Abs. 2 OHG abschliessend die Mitteilung von Name und Adresse von Opfern an eine Beratungsstelle und deren Pflicht zur proaktiven Beratung. Für ergänzendes kantonales Recht bleibt kein Raum. Eine generelle Mitteilungspflicht der Polizei – auch gegen den Willen des Opfers – ist aus Beratungssicht problematisch und würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Art. 13 Abs. 2 BV) verletzen.

folgreiche Beratung. Andererseits verspricht auch der proaktive Beratungsansatz für die Opferberatung Erfolg. Bis heute ist allerdings wissenschaftlich nie dargelegt worden, dass eine proaktive Beratung in der überwiegenden Zahl der Fälle für das Opfer wichtiger wäre als die Wahrung dessen Entscheidungsfreiheit bezüglich der Weitergabe von Informationen und damit die Wahrung dessen Persönlichkeitsrechte.

Angesichts der Zweifel an der generellen Erforderlichkeit

im Interesse des Opfers ist fraglich, ob eine generelle Pflicht zur Weiterleitung der Opferdaten den Kriterien für einen Grundrechtseingriff (Art. 36 BV) standzuhalten vermag und verfassungsrechtlich zulässig ist.

Letztlich stellt die Weiterleitung der Adressdaten durch die Polizei ohne Einverständnis des Opfers eine Bevormundung des Opfers dar und steht im Widerspruch zu den Bestrebungen des neuen Erwachsenenschutzes, der von einer möglichst grossen Respektierung des Wil-

lens des Individuums ausgeht und behördliches Eingreifen unter den Aspekten Subsidiarität und Verhältnismässigkeit (insb. Erforderlichkeit und Geeignetheit) zulässt²⁸. Diesem Gedanken folgen offenbar auch einzelne Gewaltschutzgesetze in Deutschland²⁹.

Insgesamt kommt man zum Schluss, dass von einer generellen respektive automatischen Mitteilungspflicht der Polizei an Beratungsstellen – im Interesse des Opfers – abgesehen werden sollte.

Empfehlung de lege ferenda

Die Mitteilung von Name und Adresse von Opfern durch die Polizei an Beratungsstellen bewegt sich an der fragilen Grenze zwischen staatlichen Gewährleistungspflichten im wohlverstandenen Interesse des Opfers einerseits und persönlichkeitsverletzender und kontraproduktiver Bevormundung andererseits. Die vom Parlament am 5. Oktober 2007 schon einmal beschlossene Regelung, wonach die Polizei Name und Adresse des Opfers umgehend an eine Opferberatungsstelle mitteilt, «wenn das Opfer dies nicht ablehnt», trägt dem Interessenkonflikt optimal Rechnung. Einerseits werden durch das Ablehnungsrecht das Selbstbestimmungsrecht und die Persönlichkeitsrechte des Opfers gewahrt. Andererseits ist gewährleistet, dass dem Opfer, welches diese Entscheidung nicht mehr selber fällen kann, eine proaktive Erstberatung zukommt, denn «[s]chweigt das Opfer auf die Frage, ob es mit der Weiterleitung einverstanden ist, so ist stillschweigendes Einverständnis anzunehmen»³⁰. Das Parlament sollte auf diese Fassung von Art. 305 Abs. 3 StPO zurückkommen. ■

Fussnoten

¹ Vgl. MARIANNE SCHWANDER, Das Opfer im Strafrecht. Aktuelles und potenzielles Opfer zwischen Recht, Psychologie und Politik, Bern 2010, 111 f.

² Vgl. SCHWANDER (Fn. 1), 112 u. 126 ff.

³ IRIS GLOCKENGIESSER/SANDRA STÄMPFLI, Häusliche Gewalt: Datenschutz oder Opferschutz?, digma 2010, 158 ff.

⁴ Siehe SCHWANDER (Fn. 1), 140 ff.

⁵ Vgl. zur Abgrenzung Vorermittlung/Ermittlung BEAT RHYNER, BSK StPO, Art. 306, Rz. 8.

⁶ Vgl. NIKLAUS SCHMID, StPO Praxiskommentar, Art. 1, Rz. 5; PETER STRAUB/THOMAS WELTERT, BSK StPO, Art. 1, Rz. 1.

⁷ Vgl. GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar BV, Zürich 2007, Art. 123, Rz. 2 und Art. 124, Rz. 2.

⁸ Davon geht auch der Bericht des Bundesrats über Gewalt in Paarbeziehungen vom 13. Mai 2009, BBI 2009 4087, 4112 aus; vgl. auch SCHWANDER (Fn. 1), 139 f.

⁹ AS 2008 1607.

¹⁰ AS 2010 1881.

¹¹ Vgl. Ziff. II 7 des Anhangs zum StBOG (AS 2010 3267, 3295).

¹² Grundlegend CORNELIA HELFFERICH/BARBARA KAVEMANN, Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt, Sozialministerium Baden-Württemberg, Stuttgart 2004; vgl. auch GiG-NET (Hrsg.), Gewalt im Geschlechterverhältnis, Opladen 2008, 166, 181, 187, 198 ff., 254.

¹³ CORNELIA HELFFERICH/BARBARA KAVEMANN, Gewalt in Ehe und Partnerschaft: Unterschiede beim Unterstützungsbedarf und bei Beratungsbarrieren und die spezifische Situation von Migrantinnen – Neue Forschungsergebnisse aus Deutschland, BGSS Workshop Documentation Nr. 2_DE, 2010, 18.

¹⁴ Vgl. GiG-NET (Fn. 12), 254 f.

¹⁵ Vgl. GiG-NET (Fn. 12), 181, 203.

¹⁶ Vgl. LENORE E. WALKER, The Battered Woman, New York 1979; DIES., Warum schlägst du mich? Frauen werden misshandelt und weh-

ren sich. Eine Psychologin berichtet, München/Zürich 1994; siehe auch MONIKA GERSTENDÖRFER, Die Reform des «Sexual»strafrechts aus psychologischer Sicht, in: Streit 1996, 104 ff.

¹⁷ DEBRA BERGOFFEN, «Meine Not ist nicht einzig». Sexuelle Gewalt in kriegerischen Konflikten – Ein Werkstattgespräch, in: Mittelweg 36, Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, 1/2009, 17.

¹⁸ Vgl. BERGOFFEN (Fn. 17), 17.

¹⁹ Vgl. MARION LEUZE-MOHR, Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone? Warum Frauen als Opfer männlicher Gewalt in der Partnerschaft auf Strafverfolgung der Täter verzichten – Ursachen, Motivationen, Auswirkungen, Baden-Baden 2001, 132 f.

²⁰ Sind Personen unter 18 Jahren, also unmündige, betroffen, ist dies nach den Regeln des Kinderschutzes des Zivilgesetzbuchs zu beantworten.

²¹ Vgl. insbesondere REBECCA LÖBMANN/KARIN HERBERS, Neue Wege gegen häusliche Gewalt, Baden-Baden 2005.

²² Siehe BGE 1A 137/2003 vom 19.9.2003, E. 5.3.

²³ Vgl. HELFFERICH/KAVEMANN 2010 (Fn. 13), 17.

²⁴ Vgl. GiG-NET (Fn. 12), 181; LÖBMANN/HERBERS (Fn. 21), 140.

²⁵ Vgl. GiG-NET (Fn. 12), 148.

²⁶ Es fehlt durchwegs eine vergleichbare Kontrollgruppe ohne proaktive Beratung.

²⁷ Vgl. BIAGGINI (Fn. 7), Art. 13, Rz. 15.

²⁸ Vgl. neuer Art. 389 ZGB (nicht in Kraft), BBI 2009 141.

²⁹ Nach dem niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz ist die Mitteilung der Polizei an eine Beratungsstelle ohne Einverständnis des Opfers nur erlaubt, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, vgl. LÖBMANN/HERBERS (Fn. 21), 232.

³⁰ SUSANNE SCHAFFNER, OHG-Kommentar 2009, Art. 305 und 330 N 13.

Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 131.00** (inkl. Versandkosten)

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

Homepage: www.schulthess.com

Schulthess 